

Allgemeinverfügung über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis Karlsruhe

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 in der ab 12.04.2021 geltenden Fassung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – stellt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und Städten des Landkreises Karlsruhe gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO zusätzlich fest, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Rechtswirkungen der Feststellungen in Ziffer 1 treten nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag, also am 15.04.2021, 00:00 Uhr, ein.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 29.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.

Karlsruhe, den 13.04.2021

Knut Bühler

Erster Landesbeamter